

a) durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat,
b) unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist,
c) sich in diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hat, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während welcher die Räume abgeschlossen waren,
d) mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist,
e) unter Anwendung der richtigen Schlüssel (das sind Original- oder Duplikatschlüssel) gelangt ist, sofern er diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl in Räumlichkeiten eines Gebäudes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu lit. a) bis d) oder durch Beraubung (Anwendung von tätlicher Gewalt gegen eine Person oder Androhung einer solchen, um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat."

Der Antragsteller begehrt Deckung für einen Einbruchdiebstahl, der sich zwischen 23.9.2017, 14:30 und 25.9.2017, 07:00, ereignet haben soll und der vom Antragsteller am 4.10.2017 polizeilich angezeigt wurde.

Die Antragsgegnerin beauftragte die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX mit der Schadenermittlung. In deren Gutachten vom 10.10.2017 wird als Ursache Folgendes angeführt:

„Der angezeigte Schaden wurde von dzt. noch unbekanntem Tätern verursacht, welche sich ohne ersichtliche Gewaltanwendung Zutritt zum gewerblich genutzten, im OG bewohnten Objekt verschafften. Die Außentüren wurden im Beisein des VN überprüft und wurden zugängliche Fensterelemente auf Hebelansatzspuren und Beschädigungen kontrolliert - nicht festgestellt. Die Schlösser wurden seitens des VN getauscht, aufgrund der Möglichkeit eines

widerrechtlich erlangten Schlüssels, wobei nach Kontrolle durch den VN kein fehlender Schlüssel festgestellt wurde."

Der Schaden wurde aufgrund eines Kostenvoranschlages für die Wiederbeschaffung auf € 2.284,-- (exkl. Ust.) geschätzt.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 15.12.2017 die Deckung qualifiziert mit folgender Begründung ab:

„Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen ist ein versicherter Einbruchsdiebstahl nicht nachvollziehbar.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.12.2017. Es seien in der Region mehrere Einbrüche verübt worden, die Ablehnung erfolge offenbar, weil noch ein Betriebsschlüssel im Umlauf sei bzw. strittig sei, ob ein Hallentor zum Tatzeitpunkt geschlossen war. Es sei jedoch evident, wer über einen Schlüssel verfüge bzw. würde nach Betriebsschluss immer überprüft, ob alle Räumlichkeiten verschlossen seien.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsnehmer ist für den Eintritt des Versicherungsfalles (hier also für einen Einbruchsdiebstahl) beweispflichtig (MGA, VersVG6, § 33/3ff; aaO AEB III 2.2., 18ff.) Dieser Beweispflicht hat er Genüge getan, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild des Versicherungsfalles umfassen. Es ist auch ein Anscheinsbeweis dann zulässig, wenn ein typischer Geschehensablauf feststeht,

der nach der Lebenserfahrung auf einen ganz bestimmten Kausalablauf der Ereignisse hinweist (vgl aaO, 4).

Der Antragsteller behauptet jedoch keinen Geschehensablauf, der einem versicherten Tatbestand zuordenbar wäre. Die Behauptung, es habe andere Einbrüche in der Region gegeben, lässt nicht den Schluss zu, die abhanden gekommenen Gegenstände seien ebenfalls durch einen Einbruchsdiebstahl iSd des Artikel 2 AEB entwendet worden.

Ebenso reicht das Vorbringen, es sei evident, wer über einen Schlüssel verfüge bzw. würde nach Betriebsschluss immer überprüft, ob alle Räumlichkeiten verschlossen seien, nicht aus, einen der Tatbestände des Artikel 2 AEB zu begründen.

Da auch die Frage der Schlüssigkeit eines Antrages eine solche der rechtlichen Beurteilung ist, war der Antrag trotz der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin abzuweisen (vgl Rechberger in Rechberger³, Vor § 226 ZPO Rz 13 und die dort angeführte Literatur und Judikatur).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018